

Dem am letzten Wochenende zu Ende gegangenen Abstimmungskampf ist eine kaum je da gewesene Gewalt- und Drohdemonstration vorausgegangen. Verschiedene Politikerinnen und Parlamentarier, ja sogar ihre Familien und Angehörigen wurden ernsthaft bedroht, dies in einem Ausmass, in dem sie sich zu Polizeischutz und zur Absage ihrer öffentlichen Auftritte an Podien und anderen Anlässen des Abstimmungskampfes gezwungen sahen. Das ist mehr als unschön in einem Land, in dem die freie Meinungsäusserung und die Demokratie hoch, sogar sehr hoch gewichtet werden. Bedrohte Personen waren auf beiden Seiten zu finden.

Ich bin nicht Experte in Sachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, frage mich aber ernsthaft, ob die aktuelle und auch die geplante Gesetzgebung, wie sie diese parlamentarischen Initiativen verlangen, genügen, um auch uns Politiker und Parlamentarier zu schützen. Ich habe im Basler Kommentar zu Artikel 285 StGB, "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte", geblättert. Gemäss meinen Kenntnissen umfasst der Geltungsbereich nicht alle unsere Tätigkeiten. Wenn wir Hassposts und -mails erhalten oder vor dem Bundeshaus bedroht werden, so fällt das wohl unter den Tatbestand "Drohung gegen Behörden und Beamte", weil wir hier in diesem Gebäude in einer offiziell mandatierten Funktion als Behördenmitglied sind. Wenn wir aber in einem Abstimmungskampf an einem Podium teilnehmen und dort bedroht werden, so fällt das nach meinen Kenntnissen nicht darunter, da wir dort als Privatperson in einer nicht offiziellen Funktion teilnehmen. Stimmt das? Vielleicht kann der Berichterstatter, Herr Jositsch, hier noch etwas dazu sagen. Auf jeden Fall bitte ich die Verwaltung, bei der Umsetzung dieser parlamentarischen Initiativen in der Strafraahmenharmonisierung uns Politikerinnen und Parlamentarier – nicht nur die eidgenössischen, auch die kantonalen – in den Schutzbereich aufzunehmen.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Geschätzter Kollege Minder, gerne beantworte ich Ihre Frage. Ihre Ausführungen sind durchaus korrekt, das heisst, der Begriff der Beamten und der Behördenmitglieder trifft dann zu, wenn wir im Rahmen einer amtlichen Funktion handeln. Wenn wir aber nicht in einer amtlichen Funktion handeln, also nicht hier im Gebäude, dann sind wir keine Beamten und keine Behördenmitglieder – wobei wir sowieso keine Beamten sind. Das heisst, wir sind dann keine Behördenmitglieder und unterstehen dem normalen Schutz, den andere Bürgerinnen und Bürger auch geniessen, sowohl was Ehrverletzungen als auch was körperliche Übergriffe betrifft.

Inhaltlich müssen wir diskutieren, wie wir im Rahmen der Strafraahmenharmonisierung damit umgehen möchten. Die einen sagen, Beamte und Behördenmitglieder sollen besonders geschützt werden; andere wiederum sagen: Warum sollen sie besser geschützt werden als alle anderen Bürgerinnen und Bürger? Diese sollten ja auch nicht angegriffen werden. Das ist eine Wertung, die wir vornehmen müssen, aber eben nicht im Rahmen dieser parlamentarischen Initiative, sondern im Rahmen der Diskussion zur Strafraahmenharmonisierung.

16.496, 16.501

*Den Initiativen wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite aux initiatives*

16.483

Parlamentarische Initiative Rickli Natalie. Erhöhung des Strafmasses bei Vergewaltigungen

Initiative parlementaire Rickli Natalie. Viol. Durcir les peines

Vorprüfung – Examen préalable

Nationalrat/Conseil national 11.06.20 (Vorprüfung – Examen préalable)
Ständerat/Conseil des Etats 15.06.21 (Vorprüfung – Examen préalable)

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Initiative keine Folge zu geben.

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Auch hier kann ich es kurz machen. Obwohl der Nationalrat auch dieser parlamentarischen Initiative Folge gegeben hat, beantragt Ihnen die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates ohne Gegenstimme, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Der Grund ist der gleiche wie bei den beiden vorangehenden Geschäften. Das Sexualstrafrecht befindet sich in Revision, als separate Vorlage innerhalb des Komplexes Strafraahmenharmonisierung. Das ist Ihnen bestens bekannt. Der Vergewaltigungstatbestand, auf den diese Initiative zielt, ist Teil davon und in Bearbeitung. Dort fand eine Vernehmlassung statt, die zurzeit ausgewertet wird. Die Vorlage wird in den nächsten Monaten in die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates kommen.

Auch hier ist gewissermassen die gesetzliche Voraussetzung, um einer parlamentarischen Initiative Folge zu geben, mittlerweile nicht mehr erfüllt, denn ihr Anliegen ist bereits im Rahmen des gesetzgeberischen Prozesses in Bearbeitung. Aus Sicht der Kommission für Rechtsfragen ist es entsprechend nicht notwendig, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative*